



Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung¹ (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL) – 17. Fassung vom 01.01.2018

Teil A – Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Verfahren.....	3
§ 3 Fehlstunden.....	4
§ 4 Wechsel des Kursträgers	4
§ 5 Ausschluss der Kostenerstattung.....	4
§ 6 Formulare	5
Teil B – Vergütung allgemeiner Integrationskurse	5
§ 7 Grundsatz	5
§ 8 Höchstteilnehmerzahl	6
§ 9 Realvergütung.....	6
§ 10 Garantievergütung	6
Teil C – Vergütung der Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs	7
§ 11 Grundsatz.....	7
§ 12 Höchstteilnehmerzahl.....	7
§ 13 Spezielle Garantievergütung.....	7
§ 14 Besondere Aufwendungen, Bonus Intensivkurs, Mindestvergütung.....	8
Teil D – Vergütung der Testdurchführung.....	10
§ 15 Einstufungstest.....	10
§ 16 Abschlusstest.....	10
Teil E – Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung	10
§ 17 Grundsatz.....	10
§ 18 Förderung der Kinderbetreuung.....	11
§ 19 Förderung der Beratung/Vermittlung eines Betreuungsplatzes im Regelangebot	12
Teil F – Abtretbarkeit der Forderungen	13
§ 20 Abtretbarkeit der Forderung.....	13
§ 21 In-Kraft-Treten	13

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Teil A – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

- (1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erstattet den gem. §§ 18 ff. IntV zugelassenen Kursträgern die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung der Integrationskurse für Teilnahmeberechtigte gem. § 4 Abs. 1 IntV unter Abzug des gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 IntV zu leistenden Kostenbeitrages. Die Kosten für einen Kursabschnitt werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn der Teilnehmer zum Zeitpunkt seines individuellen Beginns im Besitz einer gültigen Berechtigung ist.
- (2) Die Abrechnung des Integrationskurses erfolgt kursabschnittsweise und nur für vollständig durchgeführte Sprachkursabschnitte zu je 100 Unterrichtsstunden und den vollständig durchgeführten Orientierungskurs. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten. Bruchteile von Unterrichtsstunden werden nicht abgerechnet.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 1 IntV wird der Integrationskurs in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein. Das Bundesamt lässt Teilzeitkurse ohne Genehmigung zu, sofern sie 12 Unterrichtsstunden pro Woche nicht unterschreiten. Eine Unterschreitung dieser Mindestwochenstundenzahl in den Kursabschnitten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Regionalstelle. Diese gilt grundsätzlich auch für die nachfolgenden Kursabschnitte eines Kurses, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (4) Alle Teilnehmer nehmen grundsätzlich ab Beginn eines Kursabschnitts an diesem teil, ein späterer Einstieg soll unterbleiben. Als rechtzeitig gilt der Einstieg, wenn er innerhalb einer Woche nach Beginn eines Kursabschnitts eines Vollzeitkurses (20 und mehr Unterrichtsstunden pro Woche) oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn eines Kursabschnitts eines Teilzeitkurses (max. 19 Unterrichtsstunden pro Woche) erfolgt. Teilnehmer, die später in einen Kursabschnitt einsteigen, können ausnahmsweise nur dann bei der Abrechnung des Kursabschnitts berücksichtigt werden, wenn der Kursträger schriftlich bestätigt, dass
 - der verspätete Einstieg für den Teilnehmer unproblematisch war und davon ausgegangen werden konnte, dass der Teilnehmer trotzdem in der Lage war, das Ziel des entsprechenden Kursabschnitts zu erreichen und
 - er den Teilnehmer vor dessen Einstieg darüber informiert hat, dass trotz seines verspäteten Einstiegs sein individuelles Stundenkontingent um den gesamten Kursabschnitt reduziert wird.

Für diese Bestätigung ist das dafür vorgegebene Formular „Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 AbrRL“ zu verwenden.

Als Einstieg in den Kursabschnitt gilt der erste Kurstag, an dem der Teilnehmer tatsächlich anwesend war, unabhängig davon, ob für die vorherigen Fehltag eine ausreichende Entschuldigung vorlag oder nicht.

- (5) Sofern in der IntV bzw. in dieser Vorschrift Höchstteilnehmerzahlen festgelegt sind, gelten diese einschließlich der Teilnehmer ohne Berechtigung nach § 4 Abs. 1 IntV (Selbstzahler).

§ 2 Verfahren

- (1) Nach Beendigung eines Kursabschnitts reicht der Kursträger in der Regel innerhalb von 30 Tagen beim Bundesamt den „Abrechnungsbogen – Integrationskurse (Kursträger)“, die „Anwesenheitsliste – Integrationskurse“ sowie den „Anhang zur Anwesenheitsliste – tägliche Signatur“ (Unterschriftenliste) für Sprachkurse ein. Testabrechnungen erfolgen durch Vorlage des Formulars „Abrechnungsbogen – Integrationskurse (Kursträger)“. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen.
- (2) Der Kursträger führt im „Abrechnungsbogen – Integrationskurse (Kursträger)“ alle Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IntV auf, die den betreffenden Kursabschnitt besucht haben. Alle im Abrechnungsbogen aufgeführten Teilnahmeberechtigten müssen auch in der „Anwesenheitsliste – Integrationskurse“ und im „Anhang zur Anwesenheitsliste – tägliche Signatur“ eingetragen sein.
- (3) Der Kursträger vermerkt die Anwesenheit der Teilnahmeberechtigten für jeden Unterrichtstag in der „Anwesenheitsliste – Integrationskurse“ und bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Die anwesenden Teilnahmeberechtigten werden mit einem „X“ bzw. bei Teilnahme an einem Praktikum mit einem „P“ und die aus nicht zu vertretenden Gründen (entschuldigt) abwesenden Teilnahmeberechtigten mit einem „E“ gekennzeichnet. Bei Teilnahmeberechtigten, die unentschuldigt abwesend sind, erfolgt keine Eintragung. Für Abwesenheit aufgrund eines Wechsels des Kursträgers nach § 14 Abs. 4 Satz 2 IntV ist ein „W“ einzutragen.
- (4) Die Anwesenheit jedes Teilnahmeberechtigten an jedem Unterrichtstag ist durch den Vordruck "Anhang zur Anwesenheitsliste - tägliche Signatur" (Unterschriftenliste) zweifelsfrei nachzuweisen. Die Eintragungen sind mit einem Kugelschreiber oder ähnlichem nicht radierbaren Stift vorzunehmen (nicht mit Bleistift). Der Kursträger veranlasst, dass in dem Vordruck an jedem Kurstag handschriftlich die Felder "Kurstag" (Datum) und "Beginn" (Uhrzeit) bzw. "Ende" (Uhrzeit) ausgefüllt werden. Die Teilnahmeberechtigten unterzeichnen kurstäglich jeweils zu Beginn der Unterrichtsteilnahme. Der Kursträger ist dafür verantwortlich, dass die Uhrzeit für jeden Teilnahmeberechtigten, der später als 15 Minuten nach dem regulären Unterrichtsbeginn erscheint bzw. den Unterricht früher als 15 Minuten vor regulärem Ende verlässt, in der Spalte „Kommt/Geht“ eingetragen wird. Erscheint ein Teilnahmeberechtigter nicht zum Unterricht, ist sein Unterschriftsfeld unmittelbar nach Unterrichtsende mit einem Querstrich durchzustreichen. Nachträgliche Änderungen, insbesondere nachträgliche Unterschriften der Teilnahmeberechtigten sind nicht zulässig. Für jeden Kurstag darf kein Unterschriftsfeld der an diesem Kursabschnitt teilnehmenden Teilnahmeberechtigten frei bleiben. Der Kursträger veranlasst, dass auf jedem Blatt der Unterschriftenliste und an jedem Kurstag nach Unterrichtsende in der letzten Zeile unterschrieben wird und bestätigt damit die Richtigkeit der Eintragungen für jeden einzelnen Kurstag; danach sind Änderungen nicht mehr zulässig. Die Unterschriftenliste eines Kursabschnitts ist ständig aktuell zu halten und muss während des Unterrichts im Unterrichtsraum vorliegen; sie ist bei einer Kurskontrolle vorzulegen. Zur Abrechnung von Kursabschnitten ist der Abrechnungsbogen zusammen mit der "Anwesenheitsliste" und dem "Anhang zur Anwesenheitsliste - tägliche Signatur" vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt beim Bundesamt einzureichen.
- (5) Das Bundesamt nimmt die Auszahlung grundsätzlich 30 Tage nach Eingang der vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Abrechnungsunterlagen vor. Fehlende Unterlagen hat der

Kursträger unverzüglich nachzureichen. Der Kursträger erhält eine Zahlungsmitteilung und einen Abrechnungsbogen, aus dem sich der Überweisungsbetrag und die Einzelheiten der Abrechnung ergeben.

§ 3 Fehlstunden

- (1) Fehlstunden sind Unterrichtsstunden, an denen ein Teilnahmeberechtigter nicht anwesend war.
- (2) Ein Teilnahmeberechtigter hat Fehlstunden zu vertreten, d. h. ist unentschuldigt abwesend, wenn keine oder keine ausreichenden Entschuldigungsgründe gemäß Abs. 3 vorliegen.
- (3) Ein Teilnahmeberechtigter hat Fehlstunden nicht zu vertreten, wenn er aus einem wichtigen Grund entschuldigt abwesend war und dies dem Kursträger unverzüglich mitgeteilt hat (z. B. durch Telefonanruf oder in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe für die Abwesenheit). Wichtige Gründe sind insbesondere durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit, Geburt eines Kindes, erforderliche nicht vorhersehbare Kinderbetreuung bzw. Pflege eines Angehörigen, zwingend gebotene Behördentermine und Praktikum bei Vorlage einer Bescheinigung. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit muss ein ärztliches Attest ab dem vierten Unterrichtstag vorgelegt werden. Bei telefonischer Mitteilung der Abwesenheit hat der Kursträger einen schriftlichen Vermerk anzufertigen, aus dem die Gründe der Abwesenheit hervorgehen. Nachweise der Teilnahmeberechtigten über entschuldigte Abwesenheitszeiten verbleiben beim Kursträger und sind im Falle einer Kursprüfung oder auf Anforderung dem Bundesamt vorzulegen. Der jeweils aktuelle „Fehlzeitenkatalog im Rahmen der Abrechnung der Integrationskurse“ befindet sich unter diesem Suchbegriff auf der Website des Bundesamtes.

§ 4 Wechsel des Kursträgers

Wechselt ein Teilnahmeberechtigter den Kursträger (§ 14 Abs. 4 IntV), so ist dieser verpflichtet, vor Aushändigung an den Teilnahmeberechtigten auf der Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung (Berechtigungsschein) den Umfang der in Anspruch genommenen Förderung zu vermerken. Außerdem ist der Zeitpunkt der Anmeldung zum Integrationskurs und das Ergebnis des durchgeführten Einstufungstests sowie die Anzahl der bereits besuchten Kursabschnitte samt Angabe der Kursart einzutragen. Wurde bereits ein Abschlusstest absolviert, so ist das Ergebnis auf dem Berechtigungsschein zu vermerken.

§ 5 Ausschluss der Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für einen Teilnahmeberechtigten werden abweichend von Teil B und C nicht erstattet, wenn
 1. die Teilnahme am Integrationskurs ohne vorherige ordnungsgemäße Durchführung eines Einstufungstests gem. § 11 Abs. 2 IntV erfolgt,
 2. die Einstufung in eine Kursart oder einen Kursabschnitt offenkundig unter Missachtung der Sprachkenntnisse zustande kam.

- (2) Darüber hinaus erfolgt abweichend von Teil B und C keine Kostenerstattung, wenn die Kursteilnahme nicht dem Förderbedarf des Teilnehmers entspricht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der Teilnehmers ohne einen pädagogisch nachvollziehbaren Grund in einer vom Ergebnis der Einstufung abweichenden Kursart oder einem davon abweichenden Kursabschnitt mit der Kursteilnahme begonnen hat,
 2. ein Wechsel der Kursart bzw. eine Rückstufung, Wiederholung oder Höherstufung in einen anderen Kursabschnitt vorliegt und dies nicht dem individuellen Lernbedarf des Teilnehmers entspricht,
 3. der Teilnehmers aufeinander aufbauende Kursabschnitte derselben Kursart besucht hat, am abzurechnenden Kursabschnitt jedoch überwiegend nicht teilgenommen hat und dies in den beiden letzten Kursabschnitten, an denen er teilgenommen hat, ebenfalls der Fall war. Dies gilt nicht, wenn der Kursträger schriftlich und plausibel erklärt, weshalb die Fortsetzung der Kursteilnahme im Einzelfall gerechtfertigt war.
- (3) Liegen Gründe zu der Annahme eines Falles nach Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vor, so kann das Bundesamt vom Kursträger eine Stellungnahme einfordern.

§ 6 Formulare

Die in § 2 dieser Vorschrift genannten Formulare sind auf der Website des Bundesamtes eingestellt. Der Kursträger ist verpflichtet, stets die aktuellen Formulare zu verwenden.

Teil B – Vergütung allgemeiner Integrationskurse

§ 7 Grundsatz

- (1) Der Kostenerstattungssatz für jede Unterrichtsstunde gem. § 20 Abs. 6 IntV beträgt 3,90 € für alle Kursabschnitte, die nach dem 30.06.2016 beginnen. Ab dem 21. Teilnehmer eines Kursabschnittes reduziert sich die Vergütung auf 2,00 € je Teilnehmer und Unterrichtsstunde. Für alle Kostenbeitragszahler reduziert sich die Kostenerstattung um den Kostenbeitrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 IntV. Der Kostenbeitrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 IntV errechnet sich für alle Kostenbeitragszahler, die sich ab dem 01.07.2016 bei einem Integrationskursträger anmelden, aus dem Kostenerstattungssatz gemäß Satz 1.

Hinweis:

Die Höhe des Kostenbeitrags für einen Teilnehmer bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Integrationskurs durch den Teilnehmer beim Träger. Der sich danach bestimmende Kostenbeitrag gilt für den gesamten Kursbesuch dieses Teilnehmers, unabhängig davon, wann die besuchten Kursabschnitte im Einzelnen beginnen.

Somit gelten aktuell folgende Kostenbeiträge (auch für Kursabschnitte, die erst nach dem 01.07.2016 beginnen):

- 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde für Teilnehmer, die sich vor dem 01.07.2012 beim Träger angemeldet haben,

- 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde für Teilnehmer, die sich ab dem 01.07.2012 und vor dem 01.01.2016 bei einem Träger angemeldet haben,
- 1,55 Euro pro Unterrichtsstunde für Teilnehmer, die sich ab dem 01.01.2016 und vor dem 01.07.2016 bei einem Träger angemeldet haben,
- 1,95 Euro pro Unterrichtsstunde für Teilnehmer, die sich ab dem 01.07.2016 bei einem Träger angemeldet haben.

Soweit sich Personen, die zur Zahlung eines Kostenbeitrags verpflichtet sind, zwischen dem 01.07.2016 und der Bekanntmachung des Trägerrundschreibens 12/16 (Bekanntmachung am 12.07.2016) bei einem Kursträger angemeldet haben und auch bereits vor dem Datum der Bekanntmachung des Trägerrundschreibens 12/16 einen Kurs tatsächlich begonnen haben, bleiben in diesen Fällen aus Gründen des Vertrauensschutzes derartige Teilnehmer für den bereits begonnenen Kursabschnitt lediglich zu einem Kostenbeitrag von 1,55 € je Unterrichtsstunde verpflichtet. In diesen Fällen erfolgt auf Antrag eine Nachzahlung in Höhe der Differenz, die durch den verminderten Kostenbeitrag entsteht, an den Kursträger. In Bezug auf künftige Kursabschnitte gilt jedoch auch für diese Teilnehmer der erhöhte Kostenbeitrag von 1,95 € je Unterrichtsstunde.

- (2) Kostenbeiträge gem. § 9 Abs. 1 IntV werden bei der Abrechnung durch das Bundesamt in Abzug gebracht. Diese sind gem. § 9 Abs. 3 IntV von den Teilnehmern zum Beginn des Kursabschnitts an die Kursträger zu entrichten.
- (3) Bei der Abrechnung eines Kursabschnitts eines allgemeinen Integrationskurses werden eine Realvergütung und eine Garantievergütung berechnet. Die Realvergütung wird mit der Garantievergütung verglichen. Der höhere Betrag wird erstattet.

§ 8 Höchstteilnehmerzahl

- (1) Die Höchstteilnehmerzahl eines Kursabschnitts des allgemeinen Integrationskurses beträgt 25 Personen.

§ 9 Realvergütung

- (1) Die Realvergütung wird berechnet aus der Summe der individuellen Realvergütung aller Teilnahmeberechtigten eines Kursabschnitts, maximal für 25 Teilnahmeberechtigte. Die individuelle Realvergütung ergibt sich aus der Summe der tatsächlich wahrgenommenen Unterrichtsstunden und der entschuldigten Fehlstunden, multipliziert mit dem Kostenerstattungssatz gemäß § 7 Abs. 1.
- (2) Teilnahmeberechtigte, die in einem Kursabschnitt die volle Anzahl von Unterrichtsstunden abwesend waren, werden bei der Berechnung der Realvergütung nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob es sich um zu vertretende oder nicht zu vertretende Fehlstunden handelt.

§ 10 Garantievergütung

Die Garantievergütung ergibt sich aus der Anzahl der Teilnahmeberechtigten, jedoch maximal 15, die am 1. Unterrichtstag tatsächlich anwesend waren, multipliziert mit dem Kostenerstattungssatz gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und der Stundenzahl des Kursabschnitts des Sprachkurses bzw. des Orientierungskurses unter Anrechnung der Summe der Kostenbeiträge gem. § 9 Abs. 1 IntV aller Teilnehmer dieses Kursabschnitts.

Teil C – Vergütung der Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs

§ 11 Grundsatz

- (1) Hinsichtlich des Kostenerstattungssatzes gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1.
- (2) Hinsichtlich der Anrechnung der Kostenbeiträge gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2.
- (3) Die Vergütung für Integrationskurse nach § 13 IntV sowie für sonstige spezielle Zielgruppen erfolgt nach den Grundsätzen der Vergütung der allgemeinen Integrationskurse, sofern nicht in den §§ 12 bis 14 etwas anderes geregelt ist.²

§ 12 Höchstteilnehmerzahl

Bei Eltern- bzw. Frauenintegrationskursen und bei Förderkursen beträgt die Höchstteilnehmerzahl eines Kursabschnitts 20 Personen, bei Intensivkursen und Jugendintegrationskursen 15 Personen, bei Alphabetisierungskursen 12 Personen, bei Kursen für Menschen mit Behinderungen 9 Personen.

Hinweis: Dieser Absatz gilt nicht für Kursabschnitte, die zwischen dem 01. Oktober 2015 und dem 31.12.2018 beginnen. In diesen Fällen gelten die in Anlage 1 zum Teil C, Spalte 5 aufgeführten Höchstteilnehmerzahlen. Ausnahmen von den geltenden Höchstteilnehmerzahlen werden in diesem Zeitraum nicht genehmigt.

§ 13 Spezielle Garantievergütung

- (1) Eine spezielle Garantievergütung auf der Basis von 17 Teilnehmern, multipliziert mit dem Kostenerstattungssatz gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und der Stundenzahl des Kursabschnitts des Sprachkurses bzw. des Orientierungskurses beim Alphabetisierungskurs, beim Jugendintegrationskurs und bei speziellen Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen wird unter Anrechnung der Summe der Kostenbeiträge gem. § 9 Abs. 1 IntV aller Teilnehmer dieses Kursabschnitts gewährt, wenn die Mindestteilnehmerzahl gemäß Abs. 2, 3 und 4 tatsächlich am 1. Unterrichtstag eines Kursabschnitts anwesender oder entschuldigt abwesender Teilnahmeberechtigter erreicht wurde.

Ein Teilnahmeberechtigter, der am 1. Unterrichtstag eines Kursabschnitts bzw. des Orientierungskurses entschuldigt abwesend war und im Anschluss daran am Unterricht dieses Kursabschnitts bzw. des Orientierungskurses nie teilgenommen hat, unabhängig davon, ob entschuldigt oder unentschuldigt, wird bei der Berechnung der speziellen Garantievergütung nur dann berücksichtigt, wenn er nicht bereits im vorherigen Kursabschnitt vollständig abwesend war.

- (2) Für Jugendintegrationskurse wird bei einer Mindestteilnehmerzahl ab 12 Teilnahmeberechtigten (10 Teilnahmeberechtigte ab dem Aufbaukurs 3 und für den Orientierungskurs sowie für die Durchführung der Kursabschnitte im Wiederholerkurs) die spezielle Garantievergütung gewährt. Für Jugendintegrationskurse, die vor dem 01. Oktober 2016 begonnen haben, gelten – mit Ausnahme bei den Wiederholerkursen – die bisherigen Mindestteilnehmerzahlen weiter, auch wenn einzelne Kursabschnitte dieser Kurse erst nach dem 01. Oktober 2016 begonnen haben. In einem Jugendintegrationskurs können auf Antrag bis zu 100 Unterrichtsstunden Te-

² s. Übersicht in der Anlage 1

amteaching durchgeführt werden. Das Teamteaching kann auf alle Kursabschnitte verteilt werden. Darüber hinaus kann im Kursabschnitt 8 (Spezialkurs 2) auf Antrag eine Teamteaching-Praxisphase von bis zu 50 Stunden durchgeführt werden. Der Vergütungssatz für das Teamteaching ergibt sich aus § 11 Abs. 1. Das Teamteaching wird nur dann vergütet, wenn in dem betreffenden Kursabschnitt die Mindestteilnehmerzahl für die spezielle Garantievergütung erreicht wurde.

- (3) Für Alphabetisierungskurse wird bei einer Mindestteilnehmerzahl ab 12 Teilnahmeberechtigten (10 Teilnahmeberechtigte ab dem Aufbaukurs 3 und für den Orientierungskurs sowie für die Durchführung der Kursabschnitte im Wiederholerkurs) die spezielle Garantievergütung gewährt. Für Alphabetisierungskurse, die vor dem 01. Oktober 2016 begonnen haben, gelten – mit Ausnahme bei den Wiederholerkursen – die bisherigen Mindestteilnehmerzahlen weiter, auch wenn einzelne Kursabschnitte dieser Kurse erst nach dem 01. Oktober 2016 begonnen haben.
- (4) Bei Kursen für Menschen mit Behinderungen (z. B. Gehörlose, Sehbehinderte) wird bei einer Mindestteilnehmerzahl ab 5 Teilnahmeberechtigten die spezielle Garantievergütung gewährt. Auf Antrag können besondere Aufwendungen (§ 14) vergütet werden, die für die Durchführung des Unterrichts erforderlich sind. Die Mindestteilnehmerzahl bei dieser Kursart kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen durch eine vorherige Genehmigung ab dem sechsten Kursabschnitt (Aufbaukurs 3) auf vier Teilnehmer reduziert werden.
- (5) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl erfolgt die Vergütung nach den Grundsätzen des allgemeinen Integrationskurses.
- (6) Wird die Höchstteilnehmerzahl überschritten, ohne dass vor Beginn des betreffenden Kursabschnitts eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, wird der Kursabschnitt nach den Grundsätzen der speziellen Garantievergütung auf der Basis von 17 Teilnahmeberechtigten vergütet. Wird die Höchstteilnehmerzahl überschritten und eine Ausnahmegenehmigung liegt vor, wird eine Realvergütung ermittelt, die mit der speziellen Garantievergütung verglichen wird; der höhere Betrag wird vergütet. Wird die in der Ausnahmegenehmigung festgelegte höhere Teilnehmerzahl überschritten, wird nur die genehmigte Teilnehmerzahl vergütet.

Hinweis: Dieser Absatz gilt nicht für Kursabschnitte, die zwischen dem 01. Oktober 2015 und dem 31.12.2018 beginnen. In diesen Fällen gelten die in Anlage 1 zum Teil C, Spalte 5 aufgeführten Höchstteilnehmerzahlen. Eine Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl wird in diesem Zeitraum nicht genehmigt.

§ 14 Besondere Aufwendungen, Bonus Intensivkurs, Mindestvergütung

- (1) Besondere Aufwendungen, insbesondere zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen, können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden. Diese können sich insbesondere auf die Kursteilnahme als solche (z. B. Einsatz von Gebärdendolmetscher sowie von Kommunikationshilfen für sehbehinderte Menschen) sowie auf die Beförderung zum und vom Kursort beziehen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Kursbeginn zu stellen. Dem Antrag sind eine Aufstellung der zu erwartenden Aufwendungen und ggf. Nachweise beizufügen.
- (2) Für Kurse in Justizvollzugsanstalten wird wegen des zeitlichen Mehraufwands für Sicherheitskontrollen eine besondere Pauschale in Höhe von 7,50 € pro Kurstag gezahlt.

- (3) Für jeden Teilnehmer, der seinen letzten Kursabschnitt in einem Intensivkurs absolviert und nach höchstens 400 Unterrichtsstunden im Sprachkurs den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) auf der Stufe B 1 besteht, erhält der Kursträger zusätzlich zu der Vergütung gem. § 11 Abs. 1 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400,- € (Bonus – Intensivkurs). Der Bonus wird nur für Teilnehmer gewährt, die ihren gesamten Sprachkurs bis zur Teilnahme am DTZ beim selben Kursträger absolviert haben; hat ein Trägerwechsel stattgefunden, wird der Bonus nicht gewährt. Den Bonus erhält der Kursträger, bei dem der Teilnehmer den Sprachkurs absolviert hat, unabhängig davon, wo der DTZ stattgefunden hat. Der Bonus wird aus abrechnungstechnischen Gründen erst nach der Abrechnung der Kursabschnitte bzw. des DTZ ausbezahlt. Hierzu bedarf es keines gesonderten Antrages.
- (4) Für ab dem 01.06.2017 neu beginnende Alphabetisierungs-, Jugend-, Zweitschriftlerner- und allgemeine Integrationskurse kann eine Mindestvergütung gewährt werden. Eine Genehmigung muss vor Kursbeginn bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes eingeholt werden. Für die Gewährung der Mindestvergütung gilt folgendes:
- (1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Mindestvergütung, die alle erfüllt sein müssen:
1. Der Kursort liegt außerhalb einer Großstadt (>100.000 Einwohner; siehe Anlage 2 zum Teil C),
 2. der Kursträger hat den geplanten Kurs ordnungsgemäß in KursNET eingetragen,
 3. die Wartezeit des am längsten wartenden Berechtigten beträgt mindestens sechs Wochen seit Anmeldung,
 4. der Kursträger hat alle ihm möglichen Anstrengungen unternommen, um die Teilnehmerzahl des Kurses zu erhöhen und
 5. der Regionalkoordinator muss vor Ort im Einzelfall bestätigen, dass alle Möglichkeiten einer Teilnehmerzuweisung/Verweisung gem. § 7 IntV erfolglos ausgeschöpft sind.
- (2) Berechnung der Mindestvergütung:
1. Bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 10 im Alphabetisierungs-/Jugendkurs bzw. 14 Teilnehmern im Zweitschriftlernerkurs/ allgemeinen Integrationskurs zu Kursbeginn wird - unabhängig von der weiteren Teilnehmerentwicklung - für den gesamten Kurs eine Vergütung auf der Basis von 17 Teilnehmern gewährt. Die Mindestteilnehmerzahl ist dann erfüllt, wenn diese durch die Summe der anwesenden und entschuldigt abwesenden Teilnehmer am ersten Kurstag mindestens erreicht wird.
 2. Die Berechnung der Mindestvergütung erfolgt auf Basis von 17 Teilnahmeberechtigten, multipliziert mit dem Kostenerstattungssatz gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und der Stundenzahl des Kursabschnitts des Sprachkurses bzw. des Orientierungskurses unter Anrechnung der Summe der Kostenbeiträge gem. § 9 Abs. 1 IntV aller Teilnahmeberechtigter dieses Kursabschnitts. Die Mindestvergütung wird mit der Realvergütung und der Garantievergütung verglichen; der höchste Betrag wird erstattet.
 3. Wird die zulässige Höchstteilnehmerzahl überschritten, wird die Mindestvergütung für den jeweiligen Kursabschnitt nicht gewährt.

Teil D – Vergütung der Testdurchführung

§ 15 Einstufungstest

- (1) Für die Durchführung des Einstufungstests gemäß § 11 Abs. 2 IntV werden einmalig pro Teilnahmeberechtigten 30,- € erstattet. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit dem ersten Kursabschnitt, den ein Teilnahmeberechtigter besucht hat.
- (2) Sofern ein Teilnahmeberechtigter den Einstufungstest bei einem Kursträger ablegt und bei einem anderen den Sprachkurs besucht, erfolgt eine isolierte Abrechnung des Einstufungstests bei dem Kursträger, der den Einstufungstest durchgeführt hat.

§ 16 Abschlusstest

- (1) Für die Durchführung des Abschlusstests werden einmalig pro Teilnahmeberechtigten 91,44 € für den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) und 18,65 € für die Durchführung des skalierten Tests „Leben in Deutschland“ (LiD) erstattet. Die Vergütung des Tests „Leben in Deutschland“ erfolgt, wenn dieser nach vollständiger Beendigung des Orientierungskurses in einem separaten Prüfungstermin durchgeführt wurde.
- (2) Für Teilnahmeberechtigte, die vor Ausschöpfung ihres Stundenkontingents im Sprachkurs am „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) teilgenommen und nicht bestanden haben, übernimmt das Bundesamt die Kosten für die zweite Teilnahme an diesem Test. Bei Teilnahme am DTZ während eines noch laufenden Kursabschnitts sind die Reststunden für den betroffenen Teilnehmer entsprechend der Teile B und C grundsätzlich förderfähig und werden bei der Abrechnung mit dem Kursträger berücksichtigt. Die Teilnahme an danach begonnenen Kursabschnitten wird nicht vergütet, wenn die Teilnahme am DTZ erfolgreich war.
- (3) Für Teilnahmeberechtigte, die zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Stunden des Sprachkurses zugelassen sind, werden einmalig die Kosten für die Wiederholung des Sprachtests erstattet.
- (4) Legt ein Teilnehmer den Abschlusstest nach Abs. 1 bei einem Kursträger ab, bei dem er nicht den Integrationskurs besucht hat, gilt § 15 Abs. 2 analog.

Teil E – Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung

§ 17 Grundsatz

- (1) Förderung der Kinderbetreuung

Das Bundesamt fördert eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung mit dem Ziel, Erziehungsberechtigten mit Kinderbetreuungsbedarf die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen.

- (2) Förderung der Beratung/Vermittlung eines Betreuungsplatzes im Regelangebot

- a) Das Bundesamt fördert die Beratung der Integrationskursberechtigten durch die Kursträger und deren Vermittlungsbemühungen mit dem Ziel, die Integrationskursberechtigten bei der Inanspruchnahme eines örtlichen Regelangebots zu unterstützen.
- b) Der Kursträger kann die Beratung durch Kontaktaufnahme mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendmigrationsdienst oder der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer durchführen. Die Beratung kann auch auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit und Vernetzung mit den kommunalen Trägern der Jugendhilfe und Trägern von Kindergärten und Kindertagesstätten erfolgen.
- c) Die Kursträger sollen über die Regelangebote informiert sein und diese Informationen an die angemeldeten oder interessierten Integrationskursberechtigten vermitteln.

§ 18 Förderung der Kinderbetreuung

- (1) Kinderbetreuung, die ab dem 20.03.2017 durchgeführt wird, wird auf Antrag gefördert.
- (2) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Kinderbetreuung beim Bundesamt zu stellen. Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Entscheidung über den Förderantrag.
- (3) Der Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Für die Abrechnung ist das dafür bereit gestellte Formular in jeweils aktueller Fassung zu verwenden.
- (4) Antragsberechtigt sind vom Bundesamt zugelassene Integrationskursträger.
- (5) Die Kinderbetreuung wird nur dann gefördert, wenn ein örtliches Regelangebot nicht in Anspruch genommen werden kann (Grundsatz der Subsidiarität). Dies müssen der Kursträger und der Teilnehmende am Integrationskurs (Erziehungsberechtigte) mit Unterschrift auf dem Antrag bestätigen.
- (6) Die Kinderbetreuung soll mit zur Kinderbetreuung qualifizierten Betreuungskräften sichergestellt werden. Die Betreuung kann sowohl in den Räumen der Betreuungskraft als auch in anderen Räumen, insbesondere in den Räumen des Kursträgers, stattfinden. Das Vorliegen der Voraussetzungen (Sätze 1 und 2) ist durch eine Erklärung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen. Diese Erklärung muss der Kursträger zusammen mit dem Antrag auf Förderung vorlegen. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass die Betreuungsmaßnahme den Anforderungen einer adäquaten Kinderbetreuung entspricht.
 - a) Die Betreuungsräume müssen kindgerecht ausgestattet sein.
 - b) Die Betreuungskraft muss für die Kinderbetreuung qualifiziert sein.
 - c) Es muss eine Haftpflicht- und ggf. Unfallversicherung vorliegen, um die Betreuungsperson und betreuten Kinder abzusichern.
 - d) Überschreitet die Anzahl der Kinder in der Betreuungsmaßnahme fünf Kinder pro Betreuungsperson, kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn aus der Erklärung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hervorgeht, dass die geplante Anzahl der Kinder in der Betreuungsmaßnahme den Anforderungen an eine adäquate Kinderbetreuung entspricht.
- (7) Eine Förderung kann bis zum Erreichen der Schulpflicht erfolgen.
- (8) Für die Bewilligung einer Förderung müssen die Voraussetzungen am Tag des Kursbeginns des/der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (9) Die Dauer der Kinderbetreuung ist grundsätzlich mit der Dauer der Teilnahme an einem Integrationskurs der/des Erziehungsberechtigten gekoppelt. Nimmt der Teilnehmende nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teil, entfällt der Betreuungsbedarf. Die Kostenerstattung der Betreuungsmaßnahme entfällt mit dem Ausschluss der Kostenerstattung des Integrationskurses.
- (10) Eine Doppelförderung von Kinderbetreuungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. Der Kursträger ist verpflichtet, bei der Antragstellung, spätestens aber im Rahmen der Abrechnung anzugeben, ob und in welcher Höhe Beiträge bzw. Zuschüsse von Dritten für die Kinderbetreuungsmaßnahme geleistet wurden; diese Beiträge bzw. Zuschüsse werden bis zur Höhe der ansonsten vom Bundesamt gezahlten Vergütung in Abzug gebracht.
- (11) Höhe der Förderung der Kinderbetreuung
- a) Jede nachgewiesene Betreuungsstunde wird mit 6 € pro Betreuungsplatz gefördert. Die Zahlung erfolgt an den Kursträger. Hierin ist auch der Verwaltungsaufwand des Kursträgers abgegolten. Es wird anteilig in 15 Minuten-Schritten abgerechnet.
 - b) Pro Kurstag werden pauschal 30 Minuten Übergabezeit gefördert. Übergabezeiten sind die Zeiten, in denen die Kinder in die Obhut der Betreuungsperson übergeben bzw. aus dieser übernommen werden.
 - c) In gesondert begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt auf Antrag zusätzliche Betreuungszeiten in angemessenem Umfang fördern.

§ 19 Förderung der Beratung/Vermittlung eines Betreuungsplatzes im Regellangebot

- (1) Antragsberechtigt sind vom Bundesamt zugelassene Integrationskursträger.
- (2) Der Beratungsaufwand wird durch eine Pauschale gefördert. Die Pauschale wird für jede notwendige Beratung gewährt. Eine Beratung ist notwendig, wenn die/der Teilnahmeberechtigte für den Integrationskurs einen berechtigten Betreuungsbedarf bekundet. Ein Betreuungsbedarf liegt vor, wenn die Teilnahme an einem Integrationskurs wegen einer fehlenden Kinderbetreuung nicht möglich ist.
- (3) Beraten werden können Integrationskursberechtigte mit Betreuungsbedarf, die sich unter Vorlage ihrer Original-Integrationskursberechtigung beim Kursträger zum Integrationskurs anmelden (§ 7 Abs. 1 IntV).
- (4) Die Beratung ist persönlich und einzelfallbezogen.
- (5) Die Beratung erfolgt nur für nicht schulpflichtige Kinder. Die/Der Integrationskursberechtigte muss die zu betreuenden Kinder benennen und deren Identität nachweisen.
- (6) Im Antragsformular ist zu dokumentieren, welche Schritte unternommen wurden, insbesondere welche Stellen im Rahmen der Beratung kontaktiert wurden und ob die Beratungs-/ Vermittlungsbemühungen erfolgreich waren.
- (7) Die Beratungspauschale wird nach Durchführung der Beratung gewährt.
- (8) Für den Antrag auf Förderung sowie für die Abrechnung ist das dafür bereit gestellte und vollständig ausgefüllte Formular in jeweils aktueller Fassung zu verwenden.

- (9) Die Beratungspauschale gilt für alle ab 26.01.2017 durchgeführten Beratungs- und Vermittlungsfälle und beträgt 30 € je Beratungs-/Vermittlungsfall, unabhängig von der Zahl der Kinder der/des beratenen integrationskursberechtigten Erziehungsberechtigten.

Teil F – Abtretbarkeit der Forderungen

§ 20 Abtretbarkeit der Forderung

Die Abtretung der Forderungen des Kursträgers gegen das Bundesamt ist ausgeschlossen.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft; sie gelten für alle Kursabschnitte, die nach dem 31.12.2017 beginnen sowie für alle Tests, die nach dem 31.12.2017 stattfinden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt folgendes:
- a) § 13 Abs. 6 ist für alle Kursabschnitte, die im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober 2015 und dem 31. Dezember 2018 beginnen, nicht anzuwenden.
 - b) § 12 ist für alle Kursabschnitte, die im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober 2015 und dem 31. Dezember 2018 beginnen, in folgender Fassung anzuwenden: Bei Eltern- bzw. Frauenintegrationskursen und bei Förderkursen beträgt die Höchstteilnehmerzahl eines Kursabschnitts 23 Personen, bei Intensivkursen und Jugendintegrationskursen 20 Personen, bei Kursen für Menschen mit Behinderungen 11 Personen. Bei Alphabetisierungskursen, die im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober 2015 und dem 30. November 2016 beginnen, beträgt die Höchstteilnehmerzahl 14 Personen; bei Alphabetisierungskursen mit einem Kursbeginn zwischen dem 01. Dezember 2016 und dem 31. Dezember 2018 gilt eine Höchstteilnehmerzahl von 16 Personen. (Anlage 1 zum Teil C, Spalte 5). Ausnahmen von den geltenden Höchstteilnehmerzahlen werden in diesem Zeitraum nicht genehmigt.

Anlage 1 zum Teil C

Vergütung der Integrationskurse für spezielle Zielgruppen gem. § 13 IntV					
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Kursart	Vergütung	Mindestteilnehmerzahl	Höchstteilnehmerzahl	Höchstteilnehmerzahl (gültig für den Zeitraum 01.10.2015 – 31.12.2018)	Besonderheiten

Eltern bzw. Frauenkurse	nach den Grundsätzen des allgemeinen Integrationskurses	keine	20	23	keine
Förderkurse			15	20	Bonus – Intensivkurs s. § 14 Abs. 3
Intensivkurse					

Jugendintegrationskurse	spezielle Garantievergütung	12 (10 ab Aufbaukurs 3)	15	20	100 Stunden Teamteaching und 50 Stunden Teamteaching-Praxisphase
Alphabetisierungskurse		12 (10 ab Aufbaukurs 3)	12	14 (16 ab 01.12.2016)	keine
Kurse für Menschen mit Behinderungen		5 (4 ab Aufbaukurs 3 auf Antrag)	9	11	s. § 14 Abs. 1

Mindestvergütung Jugend-/ Alphabetisierungskurs	Mindestvergütung (s. § 14 Abs. 4)	10 nur zu Kursbeginn	Höchstteilnehmerzahl der entsprechenden Kursart, max. 17	s. Höchstteilnehmerzahl	s. § 14 Abs. 4
Mindestvergütung Zweitschriftlicher-/ allg. Integrationskurs		14 nur zu Kursbeginn			

Anlage 2 zum Teil C

Gemeinde	Bundesland
Aachen, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Augsburg	Bayern
Bergisch Gladbach, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Berlin, Stadt	Berlin
Bielefeld, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Bochum, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Bonn, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Botrop, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Braunschweig, Stadt	Niedersachsen
Bremen, Stadt	Bremen
Bremerhaven, Stadt	Bremen
Chemnitz, Stadt	Sachsen
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	Hessen
Dortmund, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Dresden, Stadt	Sachsen
Duisburg, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Erfurt, Stadt	Thüringen
Erlangen	Bayern
Essen, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Frankfurt am Main, Stadt	Hessen
Freiburg im Breisgau, Stadt	Baden-Württemberg
Fürth	Bayern
Gelsenkirchen, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Göttingen, Stadt	Niedersachsen
Hagen, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Halle (Saale), Stadt	Sachsen-Anhalt
Hamburg, Freie und Hansestadt	Hamburg
Hamm, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Hannover, Landeshauptstadt	Niedersachsen
Heidelberg, Stadt	Baden-Württemberg
Heilbronn, Stadt	Baden-Württemberg
Herne, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Hildesheim	Niedersachsen
Ingolstadt	Bayern
Jena, Stadt	Thüringen
Karlsruhe, Stadt	Baden-Württemberg
Kassel, documenta-Stadt	Hessen
Kiel, Landeshauptstadt	Schleswig-Holstein
Koblenz, Stadt	Rheinland-Pfalz

Köln, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Krefeld, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Leipzig, Stadt	Sachsen
Leverkusen, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Lübeck, Hansestadt	Schleswig-Holstein
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	Rheinland-Pfalz
Magdeburg, Landeshauptstadt	Sachsen-Anhalt
Mainz, Stadt	Rheinland-Pfalz
Mannheim, Universitätsstadt	Baden-Württemberg
Moers, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Mönchengladbach, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Mülheim an der Ruhr, Stadt	Nordrhein-Westfalen
München, Landeshauptstadt	Bayern
Münster, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Neuss, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Nürnberg	Bayern
Oberhausen, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Offenbach am Main, Stadt	Hessen
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	Niedersachsen
Osnabrück, Stadt	Niedersachsen
Paderborn, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Pforzheim, Stadt	Baden-Württemberg
Potsdam, Stadt	Brandenburg
Recklinghausen, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Regensburg	Bayern
Remscheid, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Reutlingen, Stadt	Baden-Württemberg
Rostock, Hansestadt	Mecklenburg-Vorpommern
Saarbrücken, Landeshauptstadt	Saarland
Salzgitter	Niedersachsen
Siegen	Nordrhein-Westfalen
Solingen, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Stuttgart, Landeshauptstadt	Baden-Württemberg
Trier, Stadt	Rheinland-Pfalz
Ulm, Universitätsstadt	Baden-Württemberg
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Hessen
Wolfsburg, Stadt	Niedersachsen
Wuppertal, Stadt	Nordrhein-Westfalen
Würzburg	Bayern